

I. ANWENDUNG des SCHUTZ- und HYGIENEKONZEPTES

Alle Mitglieder der Feuerwehren sind Teil der systemrelevanten Infrastruktur. Der Erhalt der Einsatzbereitschaft steht deshalb an erster Stelle.

Mit der Beachtung der nachfolgenden Hinweise kann jeder Einzelne von uns viel zur Infektionsvermeidung beitragen.

Grundsätzlich gilt zunächst immer vorrangig die jeweils aktuelle Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Die folgenden Schutz- und Hygienerichtlinien gelten bis auf weiteres für alle Standortlehrgänge, die auf Landkreisebene angeboten werden.

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung dieser Richtlinie zeichnet der jeweilige Lehrgangsleiter. Dieser führt mit jeder anwesenden Person (Ausbilder und Lehrgangsteilnehmer) vor Beginn der Veranstaltung eine Unterweisung in die geltenden Schutz- und Hygienerichtlinien durch.

II. Allgemeine Teilnahmegrundsätze

- nur gesunde Einsatzkräfte nehmen am Ausbildungsbetrieb teil (Personen mit Krankheitszeichen, gesichertem Covid-19-Fall, Kontaktpersonen Gruppe 1 oder Aufenthalt im Risikogebiet der letzten 10 Tage bleiben fern)
- wo es möglich ist, ist generell ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Menschen einzuhalten
- Verzicht auf direkten Kontakt (z. B. Hände schütteln, Umarmen...etc.)
- Hustenetikette wahren (Husten oder Niesen in die Ellenbeuge)
- Regelmäßiges Händewaschen und desinfizieren

III. Theoretische und Praktische Ausbildung

- Im Unterrichtsraum ist auf Stoßlüftungen im Intervall von 20 Minuten, zu achten.
- Im Unterrichtsraum besteht generell weiterhin eine FFP2-Maskenpflicht.
- Sofern der Mindestabstand nicht eingehalten wird, ist eine Maske zu tragen.

IV. Maßnahmen vor Lehrgangsbeginn

- zur Sicherheit sollte im Vorfeld ein Schnelltest vor Lehrgangsantritt angestrebt werden
- alle Teilnehmer sind angehalten hygienekonform anzureisen (Tragepflicht von KN95/N95-Masken)
- jeder TeilnehmerIn hat für ausreichend Mund- und Nasenschutz zu sorgen

V. Maßnahmen nach Lehrgangsbeginn

- Sollte ein Teilnehmer innerhalb von sechs Tagen nach den einzelnen Lehrgangstagen krankheitsbedingte, coronatypische Symptome aufzeigen...
 - hat sich dieser unverzüglich einem Corona-Test zu unterziehen.
 - bleibt dieser vom Einsatz- und Übungsdienst fern, bis ein negatives Testergebnis vorliegt.
 - hat dieser den Kommandanten sowie Lehrgangsleiter bei einem positiven Testergebnis zu unterrichten.

Die sechste Änderung tritt mit Ablauf des 05.04.2022 in Kraft.



Marco Saller, Kreisbrandrat